

## **1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Altefähr (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) i.V.m. § 50 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993 (GVOBl. MV, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Altefähr vom 7. November 2016 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Altefähr erlassen:

### **Artikel 1**

Der § 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlage (Vorder-, Hinter-, Seitenfront) der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt, soweit nicht die Reinigungspflicht nach § 7 von der Gemeinde übernommen wird:

- a) für die Gehwege (Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.), Verbindungs- und Treppenwege,
- b) für die begehbaren Seitenstreifen (Auch unbefestigt, sofern sie regelmäßig durch Fußgänger genutzt werden),
- c) für die Radwege, auch soweit die Benutzung für Fußgänger geboten ist, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers,
- d) für die Rinnsteine, außer an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- e) für Grabenverrohrungen, die dem Grundstückanschluss dienen,
- f) für die Hälfte der Fahrbahn in verkehrsberuhigten Straßen (Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.)

### **Artikel 2**

Der § 3 „Art und Umfang der Reinigungspflicht“ der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(4) Rasenstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Straße sind regelmäßig zu mähen. Außerhalb der Grundstücksgrenzen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume, die dem Grundstückseigentümer zuzuordnen sind, sind regelmäßig so zu beschneiden, dass Behinderungen und Beeinträchtigungen im öffentlichen Bereich nicht entstehen.

(5) Außerhalb des abgemarkten Grundstückes dürfen Hecken, Sträucher und Bäume nur mit Zustimmung des Eigentümers des öffentlichen Grundstückes gepflanzt werden. Für das Pflanzen und Pflegen können Auflagen erteilt werden. Zur Rücknahme bereits vorhandener Pflanzungen können Auflagen zur Rücknahme bzw. zur Änderung der Ansicht erteilt werden.

### **Artikel 3**

Der § 4 „Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung“ der Satzung wird wie folgt geändert:

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden kann.

### **Artikel 4**

Der § 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

#### ***§ 7 Gemeindliche Straßenreinigung***

Die Gemeinde Seebad Altefähr übernimmt die Reinigungspflicht für die im Straßenverzeichnis (Anlage und Bestandteil dieser Satzung) aufgeführten Straßen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d (Rinnsteine) und für die Hälfte der Fahrbahnen sowie für die aufgeführten Wege, Treppen und Flächen.

### **Artikel 5**

Der § 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

#### ***§ 8 Ordnungswidrigkeiten***

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.280,00 Euro geahndet werden.

### **Artikel 6**

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt gefasst:

#### ***Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Seebad Altefähr***

##### Ortsteil Altefähr

- Parkflächen „Am Kurpark“
- Parkflächen „Hafen“
- Parkflächen „Am Anger“ und „Koppelring“

- Strandpromenade (nur die beleuchteten Wege)
- Gehweg Am Kurpark/Klingenberg
- Gehweg Am Fährberg
- Treppe Klingenberg/Strandpromenade
- Villaberg
- Gehweg Am Kurpark
- Wiesenweg (von Ausgang Feldstraße bis zum 1. Wendepunkt)

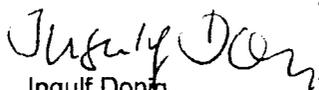
Strecke für maschinelle Straßenreinigung in der Gemeinde Altefähr, außer Wege und Bereiche im Rahmen der übertragenen Reinigungspflicht der Straßenreinigungssatzung:

- Bergener Straße
- Bahnhofstraße
- Wiesenweg (von Ausgang Feldstraße bis zum 1. Wendepunkt)
- Sundstraße
- Barnkevitzer Weg
- Am Kurpark (Ecke Bärnkevitzer Weg bis Ende Parkplatz)
- Ortszufahrt und Qrtsdurchfahrt
  - OT Barnkevitz
  - OT Scharpitz
  - OT Poppelvitz
  - OT Schlavitz
  - OT Altefähr-Bahnhof
  - OT Gustrowerhöfen
  - OT Grahlhof
  - OT Grahierfähre
  - OT Jarkvitz
  - OT Klein Bandelvitz

Artikel 7

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Altefähr, 07. November 2016

  
 Ingulf Dong  
 Bürgermeister